

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1978

Nr. 33

ausgegeben am 15. November 1978

Verordnung

vom 17. Oktober 1978

betreffend die Naturschutzgebiete "Schneckenäule" und eine Teilfläche in der "Au" in Ruggell

Aufgrund von Art. 11bis des Naturschutzgesetzes, LGBl. 1933 Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1977, LGBl. 1977 Nr. 56, verordnet die Regierung:

Art. 1

Das "Schneckenäule", Ruggell, und eine Rietparzelle in der "Au", Ruggell, werden als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

Art. 2

1) Das Schutzgebiet "Schneckenäule" hat ein Flächenmass von 6.4 ha und jenes in der "Au" von 1.1 ha.

Das "Schneckenäule" ist folgendermassen abgegrenzt:

im Osten: Mühlbach,

im Norden: Ende der baumbestanden Streuefläche,

im Westen: Graben,

im Süden: Windschutzstreifen mit Flurweg.

2) Die geschützte Rietparzelle in der "Au" liegt inmitten einer grösseren landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche.

3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem der Verordnung beigegebenen Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

Art. 3

1) Im Bereiche des Naturschutzgebietes sind sämtliche Massnahmen untersagt, die zu einer Beeinträchtigung, Veränderung oder Zerstörung des Schutzgebietes und seines Landschaftshaushaltes führen oder die Natur in anderer Weise beeinträchtigen.

2) Im Bereiche des Naturschutzgebietes sind insbesondere verboten:

- a) den Riedbiotop durch Entwässerung, Düngungen oder andere Massnahmen zu verändern;
- b) die heutige Bodengestalt zu verändern;
- c) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen;
- d) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten und ihre Brutstätten und Bauten zu zerstören; die Ausübung der Jagd ist hiervon unberührt;
- e) Müll und Schutt oder Abraum abzulagern;
- f) Bauten irgendwelcher Art zu errichten, auch solche, die keiner Baubewilligung bedürfen;
- g) Vieh weiden zu lassen;
- h) zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu lärmern oder Abfälle wegzuzwerfen.

Art. 4

Die anfallende Streue ist alljährlich ausserhalb der Vegetationszeit, d. h. ab 1. Oktober bis Ende Februar, zu schneiden und zu entfernen.

Art. 5

Die Baumbestockung ist zu erhalten und zu pflegen und allfälliger Ersatz hat mit standortgerechten Holzarten zu erfolgen.

Art. 6

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet "Schneckenäule" wird den Organen des Ornithologischen Vereins Unterland und der Liechtensteinischen Naturwacht übertragen sowie den nach Naturschutzgesetz vorgesehenen Organen.

Art. 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 28 des Naturschutzgesetzes verfolgt.

Art. 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

